

KAUFVERTRAG

zwischen

CC Private Equity Partners Ltd.
Milner House
18, Parliament Street
Hamilton, Bermuda

(Verkäufer)

und

Herr



(Käufer)

1. Kaufgegenstand

50'668 Stammaktien der Vanguard AG

2. Preis

Der Kaufpreis beträgt EUR 922'158.00 (Euro: neun-zwei-zwei-eins-fünf-acht).
Das entspricht einem Preis von EUR 18.20 (Wechselkurs 1.62) pro Aktie.

3. Ablauf der Gegenverrechnung: Verrechnung und Übertragung der Aktien

Es wird vereinbart, dass der Verkauf von 135'000 Pevion Aktien sowie 100 Polyphor Aktien mit den Kaufpreis wie folgt gegenverrechnet werden:

Gegenverrechnung von 135'000 Pevion Aktien zu einem Preis von CHF 8.90
entsprechend CHF 1'201'500.00 (Schweizerfranken: eins-zwei-null-eins-fünf-null-null)
und 100 Polyphor Aktien zu einem Preis von CHF 2'924.00 entsprechend
CHF 292'400.00 (Schweizerfranken: zwei-neun-zwei-vier-null-null).

4. Weitere Bedingungen

Sollte der Käufer aus irgendwelchen Gründen nicht als Aktionär der Vanguard AG eingetragen werden können, werden allfällig getätigte Kaufpreiszahlungen an den Käufer zurückerstattet.

5. Weitere Bedingungen

CC Private Equity Partners Ltd. erhält eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 20 % auf den erzielten Nettogewinn dieses Investments.

6. Risikofaktoren und Gewährleistungsausschluss

Eine Investition in die Aktien der Vanguard AG ist mit Risiken verbunden und der Käufer bestätigt, in der Lage zu sein, einen allfälligen Totalverlust seiner Investition wirtschaftlich verkraften zu können.

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung aus diesem Verkauf. Insbesondere haftet der Verkäufer unter keinen Umständen für den wirtschaftlichen Wert der Aktien.

7. Informationspflicht

Der Käufer bestätigt ausdrücklich, dass ihm alle relevanten Unterlagen der Vanguard AG gemäss Unternehmensdokumentation etc. bekannt sind, und dass er vom Verkäufer über zusätzliche für den Kauf der Aktien wesentliche Details informiert worden ist.

7. Anwendbares Recht und Schiedsklausel

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch einen Einzelschiedsrichter entschieden. Jedes ordentliche Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Eine Partei, die ein Verfahren einleiten will, hat dies der anderen Partei unter Nennung des Rechtsbegehrens mitzuteilen. Die Parteien haben innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemeinsam einen Schiedsrichter zu bezeichnen. Falls innert dieser Frist kein Schiedsrichter bezeichnet wird, wird die fehlende Ernennung auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der Zürcher Handelskammer vorgenommen. Beim Ersatz eines Schiedsrichters gelten die vorstehenden Bestimmungen analog. Soweit das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 keine abweichenden zwingenden Vorschriften enthält, sind auf das Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung des Kantons Zürich anwendbar.

Der Erlass vorsorglicher Maßnahmen durch staatliche Richter wird ausdrücklich vorbehalten.

26.06.2008
Ort, Datum

Zürich 26.6.08
Ort, Datum


CC Private Equity Partners Ltd.

